

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

congress Schladming

congress Schladming GmbH, Europaplatz 800, AT 8970 Schladming

Telefon: +43 3687 220 33

email: info@congress Schladming.com, **Homepage:** www.congress-schladming.com

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der congress Schladming GmbH (in der Folge cS genannt) und dem Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Räume und Flächen im congress Schladming (in der Folge c genannt) werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

3. BEFUGNISSE

Es wird vorausgesetzt, dass der Veranstalter über die erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Zulassungen für die Durchführung von Veranstaltungen verfügt. Weiters wird die Kenntnis sämtlicher in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben und Richtlinien zu Grunde gelegt.

4. VERTRAGSOBJEKT

Die Räume, Flächen und Einrichtungen im c werden von der cS ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung (Mietvereinbarung) bereitgestellt und übergeben. Jegliche Änderung an diesen Räumen, Einrichtungen etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der cS. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial etc. am baulichen Objekt bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch die cS.

5. BEHANDLUNG DES VERTRAGSOBJEKTES

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

6. ÜBERGABE DES VERTRAGSOBJEKTES

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter der cS anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine müssen vom Vertragspartner ausdrücklich mit der cS vereinbart werden. Diese richten sich in der Regel an die schriftlich festgelegten Benützungzeiten. D.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- und Abbauphase. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen (jeglicher Art wie z.B. Wände, Leisten, Fußböden, Leitungen, Mobiliar, technische oder bauliche Einrichtungen, etc.) ist dies der cS unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens der cS informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Mieters.

7. BENÜTZUNGSZEIT

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraumes ist bei Veranstaltungen für Besucher und Aussteller, bei Auf- und Abbauarbeiten nur für Aussteller das c geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im c nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Zustimmung der cS zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich die cS vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau- oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nur grundtemperiert.

8. ZUTRITTSRECHT

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern der cS ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Es steht der cS frei, einzelnen Personen und Personengruppen ohne Begründung den Zutritt zu verweigern. Das Betreten des c mit Hunden und anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten!

9. BEVOLLMÄCHTIGTE

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der cS mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen.

10. ANWESENHEITSPFLICHT

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

11. PREISE

Die Preisliste der cS in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veranstaltung ist Bestandteil der Mietvereinbarung.

12. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN, GENEHMIGUNGEN, KOMMISSIONIERUNGEN

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen. Der Veranstalter oder ein befugter, kompetenter Vertreter muss beim Behördenrundgang (öffentliche Veranstaltung) anwesend sein und die Behebung der ihn betreffenden Mängel zuverlässig und rechtzeitig veranlassen.

13. ABGABEN UND GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte die cS direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

14. MÜNDLICHE MITTEILUNGEN

Bei Gefahr in Verzug (z.B.: während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

15. SOFORTMAßNAHMEN

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die cS ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

16. INFORMATIONSPFLICHT

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung der cS schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

17. PUBLIKUMSVERANSTALTUNGEN

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Kontroll- und Sicherheitspersonal bei Großveranstaltungen stellt der Veranstalter, dies wird aber mit der cS bezüglich Kompetenz und Aufgaben koordiniert. Es dürfen nur gesetzlich befähigte Unternehmen zu Kontroll- und Sicherheitsdiensten herangezogen werden. Die cS behält sich bei Veranlassung vor, die veranstaltungspolizeilich festgelegte Anzahl der erforderlichen Sicherheitspersonen zu erhöhen. Dies erfolgt ebenfalls auf Kosten des Veranstalters.

18. VERANSTALTUNGSNIVEAU

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

19. EXTREMISTISCHE VERANSTALTUNGEN

Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat die cS das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

20. GASTRONOMISCHE VERSORGUNG

Die gastronomische Betreuung kann nur durch das von der cS hierzu exklusiv ermächtigte gastronomische Unternehmen erfolgen. Die Kulinarwerk GmbH, Schladming, ist der Exklusiv- Catering Partner vom c. Mit diesem sind die entsprechenden gesonderten Vereinbarungen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

21. HAUSEIGENE ANLAGEN

Hauseigene Anlagen dürfen nur unter Anleitung des Haustechnikers bedient werden. Hausfremde Anlagen/Geräte müssen von der cS genehmigt werden und dürfen nur unter Aufsicht des Hauspersonals installiert werden.

22. EINBRINGEN VON GEGENSTÄNDEN

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.) die ins c eingebracht werden, wird von der cS keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. die cS von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung wird von der cS nicht gestellt. Die cS haftet nicht für entfernte oder verwahrte Gegenstände aller Art. Bauliche Veränderungen sind generell nicht zulässig. Für Ausstellungen, Messebauten, Zelte und Aufbauten mit erhöhtem Anteil an elektrischen Einrichtungen im Inneren des Hauses und am Freigelände ist vor Beginn der Veranstaltung ein normgerechtes Elektroattest (Befund) vorzulegen. Bei der Errichtung von Messe- und Ausstellungsbojen ist der cS ein maßstabsgetreuer Plan vorzulegen, der die Einhaltung der Fluchtwege und Notausgänge nachweist. Der Plan wird nach Prüfung freigegeben und ist exakt umzusetzen.

23. BEWACHUNG

Die cS übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder einen Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das Aufsichtspersonal der cS ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Veranstalter/Aussteller entgegenzunehmen. Die cS haftet in keiner Weise für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge. Für die Bewachung der Veranstaltung kann der Veranstalter über die cS einen Bewachungsauftrag bei einem von der cS ausgewählten und zugelassenen Bewachungsunternehmen erteilen. Das Vertragsverhältnis über die Bewachung kommt unmittelbar zwischen dem Veranstalter und dem Bewachungsunternehmen zustande. Eine Haftung für jedwede Schadensfälle ist seitens der cS ausgeschlossen. Firmeneigene Bewachungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die cS. Firmeneigene Bewachungen, die sich vor, während und nach Veranstaltungen am Gelände befinden, haben ferner folgende Bestimmungen einzuhalten: Die Wachpersonen müssen sich vor Dienstantritt melden. Durch Eintragung des eigenen Namens sowie Datum und Ankunftszeit in eine dafür vorgesehene Liste ist die Anwesenheit zu bestätigen. Bei Ende der Bewachungszeit und vor Verlassen des Geländes müssen sich die Wachpersonen abmelden, der seinerseits gleichzeitig das Zeitende der Bewachung in der vorgenannten Liste vermerkt. Die Bewachungspersonen dürfen sich nur im Veranstaltungsbereich, wo dies zur Durchführung ihres Auftrages erforderlich ist, aufhalten. Das Betreten und Verlassen des Veranstaltungsbereiches muss auf dem kürzesten und direkten Weg über des c erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflage geht die cS davon aus, dass sich die angetroffene Person unberechtigterweise auf dem Gelände aufhält und behält sich besondere Maßnahmen bzw. die Verweisung vom Gelände sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.

24. ABHANDEN GEKOMMENE GEGENSTÄNDE

Die cS haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände, Geldwerte oder dgl. abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B.: Diebstahls-, Einbruchsund Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Bei Bedarf ist eine adäquate Versicherung nach Wunsch möglich. Die cS ist berechtigt, bei allen oben angeführten Personen Personenkontrollen zur Prävention oder zum Nachweis allfälliger Vermögensdelikte durchzuführen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Barkaution in einer von der cS zu bestimmenden Höhe zur Abdeckung allfälliger von oben aufgezählten Personen verursachten Schäden zu erlegen.

25. FREMDGERÄTE UND MASCHINEN

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von der cS zur Verfügung gestellt werden, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der cS erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt werden. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführung jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor nicht betrieben werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen dürfen nicht mit eigener Kraft in das Gebäude fahren. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) im Veranstaltungsraum aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnung verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen bzw. abzuklemmen. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein. Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die von der cS genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert werden.

26. DEKORATION

Bei Gebrauch von Doppelklebebandern zur Anbringung von Böden, Dekorationen u.dgl. Dürfen ausschließlich die von der cS genehmigten Klebebander verwendet werden. Dekorationsteile im Publikumsbereich und auf der Bühne müssen entsprechend der Ö-Norm 13501-1 C-s1-d0 schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend sein. Ein Attest über das Brandverhalten ist auf Verlangen vorzulegen. Jegliche Anbringung von Beschriftung, Logos, Transparenten, Fahnen u.dgl. ist mit den Verantwortlichen der cS abzusprechen. Grundsätzlich dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei entfernt werden können.

27. BODENBELÄGE

Zur Auslegung von Räumlichkeiten mit verschiedenen Bodenbelägen dürfen nur selbst liegende Teppichböden oder Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist untersagt. Einzig die Verwendung von unter Pkt. 26 genannten Klebebander ist gestattet, die nach der Veranstaltung vom Vertragspartner rückstandsfrei entfernt werden müssen.

28. ABBAU UND ABTRANSPORT

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls die cS berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen. Verpackungsmaterial und Transportkisten sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Wird Restmüll, Papier, Karton und sonstiger Müll vom Veranstalter nicht rechtzeitig entfernt, so veranlasst dies die cS auf dessen Rechnung.

29. ABFALLENTSORGUNG

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch den Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder eine durch ihn beauftragte Entsorgungsfirma unter Berücksichtigung der Trennung wieder verwertbarer Materialien (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Plastik, etc.) vom Restmüll zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die cS berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, welche durch gastronomische Leistungen des c Hauscaterers entstehen.

30. REINIGUNG

Die Regelung bezüglich einer Endreinigung der gemieteten Räume geht aus dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung hervor. Darin angeführte Hinweise betreffend einer „üblichen Beanspruchung“ beziehen sich auf folgende Annahmen: Die gemieteten Räume und die damit verbundenen Flächen (Stiegenhaus, Foyer, Lifte, WC's, etc.) werden soweit beansprucht, dass diese im Nachhinein durch eine einmalige Feuchtreinigung des Bodens wieder benutzbar gemacht werden können. Darüber hinaus notwendige Reinigungen von Wand- und Glasflächen, Möbeln, usw. sind bei einer üblichen Beanspruchung nicht inkludiert. Wenn der Vertragspartner eine Grundreinigung, Zwischenreinigung oder Sichtreinigung der Räume oder einzelner Gegenstände wünscht, kann er hierfür eine entsprechende Reinigung auf seine

Kosten beantragen. Die Reinigung erfolgt durch die Vertragsreinigungsfirma der cS oder durch das hauseigene Personal – Veranstaltereigenes Reinigungspersonal ist nicht gestattet.

31. VERTEILEN/VERKAUFEN VON WAREN ODER DRUCKSACHEN

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände auf dem gesamten Gelände (auch Freiflächen) der cS ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der cS gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern, etc.). Bei direkter Inanspruchnahme der cS ist diese durch den Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

32. WERBEMAßNAHMEN

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Vertragspartners ist die cS rechtzeitig zu informieren. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. Die cS kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Werbemaßnahmen außerhalb der gemieteten Räume und Flächen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch die cS gestattet. Die cS hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die cS unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung der cS ist endgültig. Der Gebrauch des Logos (Schriftzug und Farbe) der cS bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung der cS. Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die von der cS genehmigte Benennung verwendet werden. Diese lautet, falls von der cS nicht anders vorgegeben: congress Schladming

33. TECHNISCHE STÖRUNGEN

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der cS verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die cS keine Haftung.

34. AUFZEICHNUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung der cS einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

35. PARKPLÄTZE

Auf den gekennzeichneten Außenparkflächen sowie der hauseigenen Tiefgarage der cS ist das Parken erlaubt. Das Halten oder Parken auf nicht gekennzeichneten Parkflächen ist verboten. Fahrzeuge welche nicht ordnungsgemäß halten oder Parken werden kostenpflichtig abgeschleppt.

36. GARDEROBE

Die Aufstellung der Garderobe in ausreichendem Umfang wird mit dem Veranstalter vereinbart. Die Garderobe wird auf Wunsch/Bedarf von der cS bzw. Garderobenmieter betreut. Die dadurch entstehenden Kosten müssen durch die Garderoben-Benutzern (Garderobe gegen Entgelt) oder den Veranstalter abgedeckt werden. Für eine ausreichende Versicherung bei betreuter bzw. bewachter Garderobe sorgt die cS. Bei unbetreuter Garderobe wird keine Haftung von Seiten der cS übernommen.

37. LIEFERUNGEN / SENDUNGEN

Nicht zugeordnete Güter werden von der cS nicht übernommen. Für Veranstaltungen bestimmte deklarierte Güter werden von der cS übernommen, wobei eine Haftung seitens der cS nicht übernommen wird.

38. MITARBEITER

Alle in der cS tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

39. HAFTUNG

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden –, die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für: . Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung, . Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten, . alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben, . alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Schäden, die auf den Veranstalter oder den Veranstalter-Beauftragten zurückzuführen sind, werden dokumentiert und deren Behebung von der cS veranlasst. Dies geschieht auf Rechnung des Veranstalters. Den Anweisungen des für die Veranstaltung zuständigen Personals der cS ist unbedingt und jederzeit Folge zu leisten. Die cS haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die cS übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Es empfiehlt sich daher, für diesen Schadensfall eine eigene Versicherung abzuschließen. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, sich über den Zustand aller Wege und Zufahrten, welche unter die Wegehalterung fallen, zu informieren und die cS auf etwaige Gefahrenquellen aufmerksam zu machen.

40. UNFÄLLE/VERSICHERUNG

Die cS übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die cS für ihn eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht für Personen- und Sachschäden) abgeschlossen hat; für diese gelten die in Österreich geltenden Versicherungsbedingungen. Darüberhinausgehende Deckungswünsche sind mit der cS zu besprechen. Grundsätzlich besteht in dieser Haftpflichtversicherung jedoch kein Versicherungsschutz für Schäden, die der cS zugefügt werden. Es empfiehlt sich daher, für diesen Schadensfall eine eigene Versicherung abzuschließen.

41. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN, UNFALLVERHÜTUNG UND ANDERE GESETZLICHE UND BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

Der Vertragspartner (Veranstalter) ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften beim Auf und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der cS erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern der cS ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und ihren Weisungen Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Die cS ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Geschäftsleitung der cS bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten, usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens des c darstellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereitzuhalten. Die anfallenden Kosten aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gehen direkt zu Lasten des Vertragspartners. Im gesamten c gilt Rauchverbot!

42. BRANDSCHUTZTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden. Dies gilt auch für die Notausgänge. Anschließende Bereiche im Freien sind ebenfalls zu jeder Zeit freizuhalten. Die gekennzeichneten Feuerwehrronen und die gesamte Fläche im Bereich vor dem Haupteingang sind unter allen Umständen freizuhalten. Offenes Licht und Feuer (Kerzen, Teelichter, Duftlampen, u.ä.) dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die cS aufgestellt werden. Weitere Zündquellen und gasbetriebene Geräte dürfen im gesamten Haus nicht aufgestellt und betrieben werden. Bei der Montage von Scheinwerfern und anderen Wärmequellen ist im gesamten Haus darauf zu achten, dass diese ausreichend Abstand zu den Brandmeldern haben. Die Beurteilung dessen erfolgt durch Techniker der cS. Sollen Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Hazer und Trockeneis verwendet werden, ist dafür eine gesonderte Zustimmung der cS in Absprache mit der Feuerwehr zu erwirken. Die dafür erforderliche Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der

Veranstaltung. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter. Wird ein Brandalarm durch Fehlverhalten des Veranstalters oder durch Gäste des Veranstalters ausgelöst, müssen die Kosten des Feuerwehreinsatzes, sowie Folgekosten für die Vermieterin vom Veranstalter getragen werden.

43. BESICHTIGUNGEN

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die cS berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnigte Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechnigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

44. GEWERBLICHE AUSÜBUNG

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeit im c im Rahmen einer Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. auf dessen Veranlassung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

45. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/AKONTOZAHLUNG/ENDABRECHNUNG

Bei Vertragsabschluss wird eine Akontozahlung in der Höhe von 25 % der Buchungsbestätigung zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung werden 50 % des voraussichtlichen Mietentgeltes zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist ebenfalls 14 Tage ab Rechnungserhalt fällig. Unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Abrechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Höhe. Der sich aus der Anrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig bzw. wird von der cS auf ein vom Vertragspartner namhaft gemachtes Konto refundiert.

46. ZAHLUNGSVERZUG

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner der cS Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

47. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DIE CS

Die cS ist berechnigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn: der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist; die notwendigen behördlichen Genehmigungen der cS nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet; in diesen Fällen trägt der Vertragspartner allfällige Kosten bzw. Mietentgänge; der cS bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung der Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist; die cS infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Die cS wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen; über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird; der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber der cS.

48. VERTRAGSRÜCKTRITT DURCH DEN VERTRAGSPARTNER

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

49. STORNOBEDINGUNGEN

Bei einer Stornierung des Vertrages bis 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn werden 15 %, bei einer Stornierung bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %, bis 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50 % und danach 100 % jeweils des zu erwartenden vertraglichen Mietentgeltes (inklusive Umsatzsteuer) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind der cS alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

50. KOMPENSATION

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

51. WEITERGABE VON RECHTEN

Ohne schriftliche Zustimmung durch die cS kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der cS gegenüber zur ungeteilten Hand.

52. SCHRIFTFORM

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

53. LAESIO ENORMIS

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

54. STEMPEL- UND RECHTSGEBÜHREN

Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Stempel und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

55. RECHTS-, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllung- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Schladming. Für allfällige Streitigkeiten wird das am Sitz der cS sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der cS steht es jedoch zu, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

56. VERJÄHRUNG

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die cS sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

57. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die allfällige Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Geschäftsbedingungen führt nicht zu einer Unwirksamkeit der übrigen.

Stand 27.02.2019

BEHÖRDLICHE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

congress Schladming

congress Schladming GmbH, Europaplatz 800, AT 8970 Schladming

Telefon: +43 3687 220 33

email: info@congress-schladming.com, Homepage: www.congress-schladming.com

PUNKT 1

Die im Folgenden aufgelisteten Pflichten des Veranstalters gelten als integrierter Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung für die vorübergehende Nutzung von Räumlichkeiten im c. Auszüge aus folgenden Bescheiden bzw. Landesgesetzen sind enthalten: Steirisches Veranstaltungsgesetz 1998 LGBL Nr. 10/1998, AGBs des cS 11/2010. Folgende Abkürzungen werden verwendet: cS für congress Schladming GmbH, 8970 Schladming, c für congress Schladming, VA Veranstalter (-ung) Es wird vorausgesetzt, dass der VA über die erforderlichen rechtlichen **Befugnisse** und Zulassungen für die Durchführung von VA verfügt. Weiters wird die Kenntnis sämtlicher in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien zu Grunde gelegt! Parkplätze für PKW gibt es in der der Hauseigenen Tiefgarage und im Außenbereich des cS. Die gekennzeichneten **Feuerwehrzonen** und die gesamte Fläche im Bereich vor dem Haupteingang sind unter allen Umständen freizuhalten. **Notausgänge** und die anschließenden Bereiche im Freien sind ebenfalls zu jeder Zeit freizuhalten. Zuwiderhandeln durch das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen aller Art in Fluchtwegbereichen des cS wird mit einer Anzeige wegen Besitzstörung geahndet. Sämtliche **Fluchtwege** im Inneren des Hauses sind permanent in voller Breite von Lagerungen und sonstigen Behinderungen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gänge und Stiegenhausbereiche. **Dekorationsteile** im Publikumsbereich und auf der Bühne müssen entsprechend der Ö-Norm 13501-1 C-s1-d0 schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend sein. Ein Attest über das Brandverhalten ist auf Verlangen vorzulegen. Jegliche **Anbringung** von Beschriftungen, Logos, Transparenten u. dgl. ist mit den Verantwortlichen der cS abzusprechen. Grundsätzlich dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei entfernt werden können. **Offenes Licht und Feuer** (Kerzen, Teelichter, Duftlampen u. ä.), Zündquellen und gasbetriebene Geräte dürfen im gesamten Haus NICHT aufgestellt und betrieben werden. Soll **Pyrotechnik** verwendet werden, ist dafür eine gesonderte Zustimmung der cS in Absprache mit der Feuerwehr zu erwirken. Die dafür erforderliche Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der VA. Die Kosten dafür trägt der VA. Die Verwendung von **Nebelmaschinen**, Hazer und Trockeneis ist der cS rechtzeitig zu melden, da in Absprache mit der Feuerwehr ev. Teile der **Brandmeldeanlage** abgeschaltet werden müssen. Die Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der **Feuerwehr** während der VA. Die Kosten dafür trägt der VA.

PUNKT 2

Bei der Montage von Scheinwerfern und anderen Wärmequellen ist im gesamten Haus darauf zu achten, dass diese ausreichend Abstand zu den **Brandmeldern** haben. Die Beurteilung dessen erfolgt durch Personal der cS. Bei der Errichtung von **Messe – und Ausstellungsbojen** ist der cS ein maßstabsgerechter Plan vorzulegen, der die Einhaltung der Fluchtwege und Notausgänge nachweist. Der Plan wird nach Prüfung freigegeben und ist exakt umzusetzen. Für Ausstellungen, Messebauten, Zelte und Aufbauten mit erhöhtem Anteil an elektrischen Einrichtungen im Inneren des Hauses und am gesamten Freigelände vor Beginn der VA ein normgerechtes **Elektroattest** (Befund) vorzulegen. Der VA oder ein befugter, kompetenter Vertreter muss beim **Behördenrundgang** (öffentliche VA) anwesend sein und die Behebung der ihn betreffenden Mängel zuverlässig und rechtzeitig veranlassen. **Verpackungsmaterial und Transportkisten** sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Wird Restmüll, Papier, Karton und sonstiger Müll vom VA nicht rechtzeitig entfernt, so veranlasst dies die cS auf dessen Rechnung. **Schäden** die auf den VA oder durch den VA Beauftragte zurückzuführen sind, werden dokumentiert und deren Behebung auf Rechnung des VA vom cS veranlasst. Den **Anweisungen** des für die Veranstaltung zuständigen Personals der cS ist unbedingt Folge zu leisten.

Schladming, 27.02.2019